

Zusatzbedingungen (ZB)

Haftpflicht als Lenker fremder Motorfahrzeuge bis 3,5 t

Hinweis:

 Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit

Diese Zusatzbedingungen sind Teil des Versicherungsvertrages. Im Übrigen wird ausdrücklich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung verwiesen

1. Allgemeines

Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für die Privathaftpflichtversicherung.

2. Deckungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich in Abänderung von Art. J, Ziffer 9, lit. d der AVB auch auf Haftpflichtansprüche für unfallbedingte Schäden an fremden, von einem Versicherten gelegentlich, nicht regelmässig gelenkten Personen- oder Lieferwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht inkl. deren Anhänger sowie Motorroller und Motorräder, nicht aber Motorfahrräder. Besteht für das beschädigte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, aus welcher der Schaden bezahlt wird, so entschädigt die Visana Allgemeine Versicherungen AG den vereinbarten Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung sowie eine durch die Schäden verursachte Mehrprämie. Für deren Berechnung gilt die in Art. J Ziffer 9.3 der AVB (Bonusverlust) genannte Regelung.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist weltweit.

Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung von Art. J, Ziffer 9 der AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) Schäden an obengenannten Fahrzeugen, die von einem Versicherten regelmässig benützt werden. Als regelmässig gilt die Nutzung eines oder verschiedener Fahrzeuge an insgesamt mehr als 24 Tagen pro Kalenderjahr.
- b) Schäden an Fahrzeugen, die einem Versicherten für länger als 14 Tage hintereinander zur Verfügung gestellt worden sind
- c) Schäden an Ersatzfahrzeugen (entgeltlich oder unentgeltlich), und Fahrzeugen die gemietet oder geleast (inkl. Carsharing jeder Art) worden sind.
- d) Schäden an Fahrzeugen, dessen Halter ein Versicherter oder der Arbeitgeber eines Versicherten ist.
- e) Schäden an geschleppten oder gestossenen Motorfahrzeugen.
- f) Betriebsschäden und Schäden beim Beladen und Entladen eines anvertrauten Fahrzeugs, Anhängers oder Motorrads.

5. Garantiesumme und Selbstbehalt

Garantiesumme und Selbstbehalt richten sich nach der in der Police vereinbarten Variante.